Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg

Geschäftsordnung

Präambel

Am 24.01.2013 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit der DS0450/11 beschlossen, einen Gestaltungsbeirat zu bilden. Der Gestaltungsbeirat, im Folgenden Beirat genannt, verfolgt zukünftig das Ziel, Beteiligte an Bauvorhaben bei der Gestaltung der Stadtentwicklung und des Stadtbildes unter Beachtung des denkmalpflegerischen Anspruchs sachverständig und weisungsunabhängig zu unterstützen. Des Weiteren bildet der Beirat eine Schnittstelle zwischen den verschiedenen Bauherren und ermöglicht eine zusätzliche Einflussnahme auf die Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Anspruchs zur Wahrung und Entwicklung einer geordneten, architektonisch abgewogenen Entwicklung des Stadtgebietes.
Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009.

§ 1 Aufgabe

Der Beirat verfolgt die Belange und Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 9 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
Bei öffentlichen Bauvorhaben handelt es sich in der Regel um die baufachlichen Unterlagen entsprechend den Leistungsbildern „Grundlagenermittlung" und teilweise „Vorplanung" nach der HOAI bzw. entsprechend der Entscheidungsunterlage -Bau- (ES-Bau) nach der Rahmenrichtlinie zur Durchführung öffentlicher Bauten (RBBau).

Der Beirat hat die Aufgabe, bereits in den frühen Phasen der Entscheidungsfindung zu beabsichtigten Bauvorhaben die dazu notwendigen Planungsunterlagen der öffentlichen oder privaten Bauherren im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Entsprechend der durch die Bauverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg getroffenen Projektauswahl werden dem Gremium die zu begutachtenden Unterlagen über die zuständige Geschäftsstelle mit einem Auftragsschreiben überstellt.

Durch diese frühzeitige Einbeziehung des Beirates soll sichergestellt werden, dass Investoren, Bauherren und Architekten ihre Bauvorhaben mit der späteren Vorlage von architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Entwürfen auch wirtschaftlich umsetzen können.

Der Beirat gibt in Form von schriftlichen Empfehlungen Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.
Zusätzlich gibt der Beirat weitergehende Empfehlungen an die Verwaltung und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, um den Anspruch der Stadt an eine hohe Architektur- und Städtebauqualität erfolgreich umsetzen zu können, Transparenz zu schaffen und die Entwicklung der Stadt in einem dialogischen Prozess zu begleiten.

§ 2 Zuständigkeit des Beirates

(1) Der Beirat beurteilt ausgewählte Bauvorhaben im Auftrag der Bauverwaltung und des StBV, die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild der Landeshauptstadt Magdeburg und dessen Entwicklung prägend sind.
Dazu gehören:

a) Vorhaben von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung
b) Vorhaben, die die Stadtsilhouette beeinflussen und verändern
c) Öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtbildprägender Bedeutung sind
d) Vorhaben, die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren
e) Vorhaben, die bedeutend für die infrastrukturelle Entwicklung sind
f) Öffentliche Platzgestaltungen und Gestaltungen stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen

(2) Der Beirat wird bei der Formulierung von Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten) bei städtebaulich relevanten Projekten frühzeitig beteiligt.

§ 3 Zusammensetzung, Berufung und Amtsdauer des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern mit hohem fachlichen Ansehen zusammen, das sind:

- mindestens 2 Architekten(innen)
- 1 Bauingenieur(in)
- 1 Landschaftsarchitekt(in)
- 1 Stadtplaner(in)

Mindestens zwei Mitglieder sollen ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg haben. Die Mitglieder sollen im Zeitraum von zwei Jahren vor der Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet geplant oder gebaut haben.
Die Vorschläge zur Mitgliedschaft im Beirat werden durch die Architekten- und Ingenieurkammern, die Fraktionen des Stadtrates und den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr eingebracht.
Bei der Behandlung von Vorhaben, die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren (siehe § 2 Abs. 1 d), ist ein ehrenamtlicher Denkmalpfleger mit Stimmrecht einzubeziehen.

(2) Der Beirat wird durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg berufen.

(3) Der Berufungszeitraum für die Mitglieder ist auf 2 Jahre festgesetzt. Eine Berufung auf weitere 2 Jahre ist möglich.

(4) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Beirat aus, wenn

a. es durch den Stadtrat abberufen wird, oder

b. das Mitglied gegenüber der Stadt schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet.

(5) Wird während der Amtszeit die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es für einen Berufungszeitraum von 2 Jahren gewählt.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

Aus dem Kreis der Mitglieder des Beirates werden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) gewählt.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Referat für Stadtarchitektur. Es ist für die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen zuständig. Die Geschäftsstelle bewirtschaftet die für die Arbeit des Beirates notwendigen Haushaltsmittel, die vom Stadtrat beschlossen werden.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Beirat tagt nicht turnusmäßig, sondern entsprechend dem Bedarf auf Anforderung durch die Bauverwaltung.

(2) Mögliche Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Beschlussfassungen über die Abgabe von Empfehlungen durch das Gremium sind nicht öffentlich.
In begründeten Einzelfällen können Vorhaben auch in nicht öffentlicher Sitzung vorgetragen werden.

(4) Einberufen wird der Beirat durch den zuständigen Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.
Vorschläge zu Tagesordnungspunkten können von der Bauverwaltung, dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr eingereicht werden. Zur Tagesordnung stimmen sich der/die Vorsitzende des Beirates und der Beigeordnete ab. Die Geschäftsstelle des Beirates erstellt auf dieser Basis eine Tagesordnung. Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Der Beirat kann für einzelne Tagesordnungspunkte im begründeten Einzelfall weitere Sachverständige bzw. Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(5) Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle für den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil verfasst. Nach Freigabe der Protokolle durch den/die Vorsitzende(n) des Beirates werden diese durch die Geschäftsstelle verteilt. Die Ausreichung der vom/von der Vorsitzenden des Beirates unterzeichneten Protokolle erfolgt an die Beiratsmitglieder, die Bauverwaltung und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.

(6) Jedes Beiratsmitglied hat die Pflicht, regelmäßig an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

(7) Jedes Beiratsmitglied ist zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Angaben verpflichtet, die ihm durch die Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind.

§ 7 Beschlussfassung über die Abgabe von Empfehlungen

(1) Die Beschlussfassung über die Abgabe von Empfehlungen erfolgt nach offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter(in) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter(in).

(2) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an den § 31 „Mitwirkungsverbot" der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Bei Befangenheit nehmen sie an der Beratung und Beschlussfassung des Beirates nicht teil.

(3) Der Beirat verfasst als Ergebnis der internen Beratung zur Beurteilung der behandelten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme/Empfehlung, die vom/von der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter(in) des Beirates zu unterschreiben ist. Diese Stellungnahmen/Empfehlungen werden über die Geschäftsstelle unverzüglich dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vorgelegt und sollen nach erfolgtem Votum durch die Stadträte den jeweiligen Bauherren/Vorhabensträgern zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beirates nach § 3 Abs.1 wird eine Aufwandsentschädigung zuzüglich der Nebenkosten bei Bedarf gezahlt. Dies gilt auch für Sachverständige oder Berater mit Stimmrecht nach § 6 (4), Satz 3.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.